

Sichern von Einsatzstellen

1. Zu den Warngeräten (z.B. technische Hilfeleistung: „Verkehrsunfall“) zählt man

- a. Warnschilder
- b. Winkerkelle
- c. Warndreieck nach StVZO
- d. Verkehrsleitkegel

2. Bei Einsatz der Winkerkelle ist zu beachten, dass

- a. Winkerkellen zur Verkehrsregelung eingesetzt werden dürfen.
- b. Winkerkellen nur zur Verkehrssicherung eingesetzt werden dürfen.
- c. Winkerkellen keine Feuerwehrezulassung haben.
- d. Winkerkellen nur auf Anweisung der Polizei eingesetzt werden dürfen.

3. An Einsatzstellen auf Bundesautobahnen (BAB) und Kraftfahrstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen erfolgt die Absicherung entgegen der Fahrtrichtung des fließenden Verkehrs. Welche Entfernungen gelten?

- a. 200 m - 600 m - 800 m
- b. 100 m - 300 m - 400 m
- c. 50 m - 150 m - 200 m
- d. 25 m - 75 m - 100 m

4. Was unternimmt der Maschinist unmittelbar beim Eintreffen an der Einsatzstelle zur Absicherung?

- a. Er schaltet blaues Blinklicht ein.
- b. Er schaltet das Fahrlicht an.
- c. Er stellt sich mit einer Warnflagge an den Straßenrand.
- d. Er schaltet die Warnblinkanlage ein.

5. Wer bestimmt den Aufstellplatz des Löschfahrzeugs an der Einsatzstelle?

- a. Der Maschinist.
- b. Der Einheitsführer.
- c. Der Angriffstruppführer.
- d. Der Melder bei Abwesenheit des Einheitsführers.

6. Bei Stromerzeugern der Feuerwehr (DIN 14685)

- a. muss geerdet werden.
- b. dürfen max. 100 m Leitung hintereinander geschaltet werden.
- c. ist der Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zulässig.

7. Verbraucher dürfen nur dann an den Stromerzeuger angeschlossen- bzw. eingeschaltet werden:

- a. Wenn der Stromerzeuger mit Potentialausgleich zusätzlich geerdet wurde.
- b. Wenn der Motor des Stromerzeugers läuft.
- c. Wenn der Kraftstofftank vollständig aufgefüllt wurde.
- d. Wenn der Stromerzeuger noch nicht in Betrieb ist.